

Bericht der Finanzkommission über die Rechnung 2025 des Kantons St.Gallen

vom 20. Mai 2026

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammensetzung	1
2	Einleitung	2
3	Bericht der Finanzkontrolle	2
4	Prüfungsschwerpunkte	3
5	Fazit	3
6	Antrag	4

Beilage

Bericht der Finanzkontrolle über die Prüfung der Jahresrechnung 2025 des Kantons St.Gallen

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Finanzkommission erstattet Ihnen nach Art. 62 Abs. 3 des Geschäftsreglements des Kantonsrates (sGS 131.11) Bericht über das Ergebnis der Prüfung der Rechnung 2025 des Kantons St.Gallen.

1 Zusammensetzung

Die Finanzkommission setzt sich wie folgt zusammen (Stand: 20. Mai 2026):

Mitglieder:

Gallus Hälgi, Treuhänder, Gossau, *Präsident*
Daniel Bosshard, Umweltnaturwissenschaftler ETH, St.Gallen
Franziska Cavelti Häller, Unternehmerin, Jonschwil
Philipp Egger, Gemeindepräsident, Jonschwil
Raphael Frei, Rektor und Unternehmer, Rorschacherberg
Kurt Kälin, Chief Procurement Officer, Rapperswil-Jona
Stefan Kohler, Gemeindepräsident, Sargans
Christian Lippuner, Unternehmer, Grabs
Sascha Schmid, IT-Auditor, Buchs
Andrea Schöb-Sturzenegger, Leiterin Intervention/Feuerwehrenspektorat, Thal

Franziska Steiner-Kaufmann, Bäuerin/Schulleiterin, Gommiswald
Dario Sulzer, Fachperson in Sozialer Arbeit, Wil
Boris Tschirky, Gemeindepräsident, Gaiserwald
Markus Wüst, Unternehmer, Oberriet
Bernhard Zahner, Comestibles-Händler, Rapperswil-Jona

Geschäftsführer:

Ralf Zwick, Dipl. Wirtschaftsprüfer, Leiter der Finanzkontrolle

2 Einleitung

Die Finanzkommission behandelte die Rechnung 2025 am 18. und 20. Mai 2026. Sie stützte sich dabei auf die Berichte ihrer Subkommissionen, die in der Zeit vom 20. bis 23. April 2026 die einzelnen Departemente überprüften. An den Sitzungen der Gesamtkommission erteilten der Vorsteher des Finanzdepartementes und der Leiter der Finanzkontrolle sowie bei ihren Ressortgeschäften die Departementsvorsteherinnen und -vorsteher sowie der Generalsekretär des Kantonsgerichtes Auskunft über die ihnen unterbreiteten Fragen.

Der Kommission standen folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Rechnung 2025 einschliesslich Botschaft der Regierung zur Rechnung 2025 vom 17. März 2026;
- Rechnung 2025 Teil 2, Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung gemäss HRM2-Kontenrahmen;
- Interne Version der Rechnung 2025 einschliesslich Begründungen zu wesentlichen Budgetabweichungen;
- Protokolle der Subkommissionssitzungen mit ergänzenden Unterlagen;
- Bericht der Finanzkontrolle zuhanden der Finanzkommission des Kantonsrates und der Regierung nach Art. 42m Abs. 1 des Staatsverwaltungsgesetzes (sGS 140.1) über die Prüfung der Rechnung 2025 des Kantons St.Gallen;
- Revisionsberichte der Finanzkontrolle über die Prüfung einzelner Dienststellen und Institutionen (es standen 35 Berichte zur Verfügung; weitere 40 Berichte standen der Kommission im Herbst 2025 zur Verfügung);
- Bericht des kantonalen Steueramtes zu den kantonalen Steuern 2025.

3 Bericht der Finanzkontrolle

Die kantonale Finanzkontrolle hat am 24. April 2026 einen Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2025 abgegeben (vgl. Beilage). Dieser besteht aus zwei Teilen, einem zusammenfassenden und einem umfassenden Bericht. Im zusammenfassenden Bericht hält die Finanzkontrolle als Prüfungsurteil fest, dass gemäss ihrer Beurteilung die Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2025 abgeschlossene Rechnungsjahr den gesetzlichen Vorschriften entspricht. Der zweite Teilbericht, der umfassende Bericht, gibt Auskunft über den Auftrag der Finanzkontrolle und enthält Feststellungen zu einzelnen Rechnungsabschnitten oder Rechnungspositionen sowie aus den Schwerpunktprüfungen 2025.

Die Finanzkommission als politische Finanzaufsicht stützt sich bei ihrer Beurteilung der Ordnungsmässigkeit der Buchführung und der Jahresrechnung weitgehend auf die Ergebnisse der Prüfungen durch die Finanzkontrolle.

4 Prüfungsschwerpunkte

Die zuständigen Subkommissionen haben vor allem ein Augenmerk auf die grösseren Abweichungen zum Budget gelegt und ergänzende Auskünfte zu Prüfungsfeststellungen in den Berichten der Finanzkontrolle verlangt.

In den einzelnen Departementen sind unter anderem die folgenden zusätzlichen Punkte behandelt worden:

Volkswirtschaftsdepartement:

- Mehrjahresvergleich der Kosten für den öffentlichen Verkehr zu Lasten des Kantons St.Gallen.

Departement des Innern:

- Berichterstattung zum Stand der Gesetzungsarbeiten u.ä. im Bereich Behinderung;
- Update zum Stand der Umsetzung der Massnahme M19b – Anpassung Tagespauschale EL aus dem Entlastungspaket 2026.

Bildungsdepartement:

- Brain Drain: Review-Bericht;
- Universität St.Gallen: Umsetzung der Massnahmen zur Ergebnisverbesserung;
- Stand der Erarbeitung der Leistungsaufträge der Hochschulen;
- Sportfonds: Informationen über die Beiträge 2025.

Finanzdepartement:

- Entwicklung und Struktur der Steuereinnahmen;
- Aufgabenteilung und Verzichtsplanung: Besprechung Ausschreibungsmandat;
- Zusätzlicher Entlastungsauftrag: Vorgehen und Fahrplan.

Bau- und Umweltdepartement:

- Umsetzungsstand Teilportfoliostrategien und Priorisierungsarbeiten im Investitionsbereich;
- Kreditumlagerungen und Mehrausgaben bei Bauten und Renovationen (B&R);
- Budget Kleinvorhaben (2025 und 2026) sowie Rechnung 2025.

Sicherheits- und Justizdepartement:

- Austausch mit Jörg Köhler, Amtsleiter, Amt für Militär und Zivilschutz («Schutz kritischer Infrastrukturen im Kanton St.Gallen»);
- Kantonsratsbeschluss über einen Nachtragskredit für die Wiedereröffnung der Gefängnisse in Bazenheid und Uznach.

Gesundheitsdepartement:

- Beiträge für ausserkantonale Hospitalisationen nach Kantonen und Unternehmen;
- Entwicklung bei der Individuellen Prämienvorbilligung (IPV);
- Fusion der Stiftungen KJPD und KJPZ: Aktueller Stand;
- Inner- und ausserkantonale Hospitalisationen: Analyse bezüglich Entwicklung einzelner Parameter/Kostentreiber über mehrere Jahre.

5 Fazit

Die Rechnung 2025 schliesst mit einem operativen Ertragsüberschuss von 10,2 Mio. Franken ab. Das Ergebnis ist damit um 200,1 Mio. Franken besser als budgetiert. Die Regierung gibt in ihrem Bericht detaillierte Informationen über die Faktoren, die zum Ergebnis 2025 geführt haben. Insbesondere die Mehrerträge aus den kantonalen Steuern sowie aus der Gewinnausschüttung der SNB haben das Ergebnis deutlich verbessert. Nur wenige Bereiche, u.a. die innerkantonalen Hospitalisation sowie die Ergänzungsleistungen, zeigen eine Verschlechterung gegenüber dem

Budget. Die grosse Mehrheit der Bereiche haben mit positiven Abweichungen zum guten Ergebnis 2025 beigetragen.

Die Prüfung der Finanzkontrolle hat ergeben, dass die Rechnung 2025 den gesetzlichen Vorschriften entspricht. Sie hat keine wesentlichen Fehler mit Auswirkungen auf die Rechnung 2025 festgestellt. Die Kreditüberschreitungen erachtet die Finanzkommission als angemessen begründet.

Aus den Ergebnissen der Schwerpunktprüfungen der Finanzkontrolle zeigt sich, dass das interne Kontrollsystem in grossen Teilen der kantonalen Verwaltung nur teilweise wirksam ist. Die Prüfungsergebnisse zeigen eine leichte Verbesserung gegenüber dem Vorjahr. Aus Sicht der Finanzkommission ist es wichtig, dass wirksame Kontrollen für die grossen Risiken vorhanden sind. Weitere Schwerpunktprüfungen der Finanzkontrolle im Bereich der Einhaltung von rechtlichen Vorgaben haben verschiedentlich Verbesserungspotenzial, jedoch keine für die Rechnung 2025 wesentlichen Fehler ergeben.

Das Programm «Ablösung von JURIS-4» sowie der dazugehörige Sonderkredit wurden intensiv diskutiert und schliesslich gutgeheissen. Die Finanzkommission ist enttäuscht, dass keine Zusammenarbeit mit anderen Kantonen zustande gekommen ist und der Kanton St.Gallen – wie schon bei der Steuerlösung «IT Steuern SG+» – allein unterwegs ist. Deshalb schlägt die Finanzkommission einen Auftrag an die Regierung vor, sich in den entsprechenden interkantonalen Gremien für eine verstärkte kantonsübergreifende Zusammenarbeit im Bereich von IT- bzw. Digitalisierungsvorhaben einzusetzen.

Die Finanzkommission zeigt sich zusammenfassend erfreut über das positive Ergebnis 2025. Das Entlastungspaket 2026 soll auch in Zukunft dazu führen, dass ein ausgeglichenes Ergebnis erzielt werden kann. Die zusätzlich geforderten Entlastungsmassnahmen werden weiterhin als notwendig erachtet, damit auch in wirtschaftlich schwierigen Zeiten der Staatshaushalt im Gleichgewicht gehalten werden kann.

6 Antrag

Wir beantragen Ihnen, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, auf den Kantonsratsbeschluss über die Rechnung 2025 des Kantons St.Gallen einzutreten.

Im Namen der Finanzkommission

Gallus Hälg
Präsident



Revisionsbericht

Bericht nach Art. 42m Abs. 1 Staatsverwaltungsgesetz

- Zusammenfassender Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2025
- Umfassender Bericht zur Prüfung der Jahresrechnung und zu Schwerpunkten unserer Prüftätigkeit

24. April 2026

Berichtsempfänger/Berichtsempfängerinnen:

- Finanzkommission des Kantonsrates
- Regierung des Kantons St.Gallen

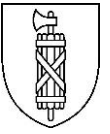


Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
2	Bericht der Finanzkontrolle zur Prüfung der Jahresrechnung des Kantons St.Gallen	4
3	Umfassender Bericht	7
3.1	Zusammenfassung	7
3.2	Ergebnisse unserer Prüfungen	9
3.2.1	Allgemein	9
3.2.2	Prüfungsvorgehen	9
3.2.3	Nachtragsbuchungen	9
3.2.4	Bemerkungen zur Bilanz	10
3.2.5	Bemerkungen zu den Schwerpunktprüfungen 2025	10
3.2.6	Prüfung Sonderkredite	16
3.2.7	IT-Prüfungen	17
4	Zur Finanzkontrolle und ihrem Umfeld	19
4.1	Auftrag der Finanzkontrolle	19
4.1.1	Auftrag allgemein	19
4.1.2	Unterstützung der Finanzkommission des Kantonsrates	19
4.1.3	Unterstützung der Regierung und der Departemente	20
4.1.4	Weitere Revisionsstellenmandate	20
4.2	Organisation und Mitgliedschaften	20
4.2.1	Qualifikation und Berufsstandards	20
4.2.2	Andere Aufsichtsorgane und Berufsverbände	21
5	Schlussbemerkungen	22

Anhang:

Verzeichnis der Revisionsstellenmandate ausserhalb der Jahresrechnung



1 Einleitung

Gemäss Art. 42m Abs. 1 des Staatsverwaltungsgesetzes (sGS 140.1; abgekürzt StVG) erstattet die Finanzkontrolle der Finanzkommission des Kantonsrates und der Regierung jährlich Bericht über:

- a) Umfang und Schwerpunkte ihrer Prüftätigkeit sowie über wichtige Feststellungen und Beurteilungen;
- b) die Ergebnisse der Prüfung der Jahresrechnung¹ des Kantons St.Gallen.

Mit dem vorliegenden Bericht kommen wir diesem Auftrag nach. Er enthält einen Bericht zur Prüfung der Jahresrechnung des Kantons St.Gallen (Kapitel 2), einen umfassenden Bericht mit unseren Prüfungsfeststellungen (Kapitel 3) sowie Ausführungen zum Auftrag und zur Organisation der Finanzkontrolle (Kapitel 4).

Die Botschaft und Entwurf der Regierung vom 17. März 2026 zur Rechnung 2025 enthält Erläuterungen zur Entwicklung von Aufwand und Ertrag, zu Abweichungen im Vergleich zum Budget und zur Vorjahresrechnung sowie in Kapitel «7 Finanzkennzahlen» ein umfassendes Kennzahlenset. Deshalb enthält der Bericht der Finanzkontrolle keine ergänzenden Analysen zur Rechnung.

Im Rahmen des Abschluss- und Rechnungsabnahmeprozesses verfasst die Finanzkommission einen Bericht über ihre Prüftätigkeit². Dabei verweist die Kommission auf den Bericht der Finanzkontrolle, den sie ihrem eigenen Bericht beilegt.

¹ Im Staatsverwaltungsgesetz wird der Begriff «Staatsrechnung» verwendet (Art. 42j Abs.1 lit. a)

² Bericht an den Kantonsrat gemäss Art. 62 Abs. 3 des Geschäftsreglements des Kantonsrates, sGS 131.11.



2 Bericht der Finanzkontrolle zur Prüfung der Jahresrechnung des Kantons St.Gallen

Prüfungsurteil

In Ausführung unseres gesetzlichen Auftrags gemäss Abschnitt IIbis. des Staatsverwaltungsgesetzes (sGS 140.1) haben wir die Jahresrechnung des Kantons St.Gallen – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025, der Erfolgsrechnung, der Investitionsrechnung und der Geldflussrechnung für das dann endende Jahr sowie dem Anhang, einschliesslich der Erläuterungen zur Rechnungslegung – geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht die Jahresrechnung den gesetzlichen Vorschriften des Kantons St.Gallen (Staatsverwaltungsgesetz und Finanzhaushaltsverordnung (sGS 831.1)).

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit dem Staatsverwaltungsgesetz und den Schweizer Standards zur Abschlussprüfung (SA-CH) durchgeführt. Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Standards sind im Abschnitt «Verantwortlichkeiten der Finanzkontrolle für die Prüfung der Jahresrechnung» unseres Berichts weitergehend beschrieben. Wir sind unabhängig im Sinne des Staatsverwaltungsgesetzes und wir haben unsere sonstigen beruflichen Verhaltenspflichten in Übereinstimmung mit den Anforderungen des Berufsstands erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als eine Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Besonders wichtiger Prüfungssachverhalt

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte sind solche Sachverhalte, die nach unserem pflichtgemässen Ermessen am bedeutsamsten für unsere Prüfung der Jahresrechnung des Berichtszeitraums waren. Diese Sachverhalte wurden im Kontext unserer Prüfung der Jahresrechnung als Ganzes und bei der Bildung unseres Prüfungsurteils hierzu adressiert, und wir geben kein gesondertes Prüfungsurteil zu diesen Sachverhalten ab.

Werthaltigkeit der Guthaben gegenüber dem Spitalverbund

Prüfungssachverhalt Die Darlehen an HOCH Health Ostschweiz (399.5 Mio. Fr.) stellen wesentliche Bestandteile der Aktiven der Jahresrechnung des Kantons St.Gallen dar. Die Werthaltigkeit dieser Darlehen hängt von der künftigen Ertragskraft von HOCH ab. Es besteht das Risiko, dass diese Guthaben von HOCH nicht vollständig zurückbezahlt werden können. Die Prüfung der Werthaltigkeit der Darlehen stellt deshalb einen besonders wichtigen Prüfungssachverhalt dar.

Unser Prüfungsverfahren Wir haben den Prozess zur Beurteilung der Werthaltigkeit der Vermögenswerte im Rahmen der Erstellung der Rechnung des Kantons analysiert. Dabei haben wir Befragungen vorgenommen und die erhaltenen Informationen durch Einsicht in ergänzende Unterlagen auf ihre Plausibilität geprüft, wobei der Fokus auf den Positionen mit wesentlichen Ermessensspielräumen und Schätzparametern lag.

Aus unseren Prüfungshandlungen ergaben sich keine berichtswürdigen Feststellungen.



Sonstige Informationen

Die Regierung ist für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen die in der Botschaft zur Jahresrechnung enthaltenen Informationen, aber nicht die Jahresrechnung sowie unsere dazugehörigen Berichte.

Unser Prüfungsurteil zur Jahresrechnung erstreckt sich nicht auf die sonstigen Informationen, und wir bringen keinerlei Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu zum Ausdruck.

Im Zusammenhang mit unserer Abschlussprüfung haben wir die Verantwortlichkeit, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen wesentliche Unstimmigkeiten zur Jahresrechnung oder unseren bei der Abschlussprüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Falls wir auf Grundlage der von uns durchgeführten Arbeiten den Schluss ziehen, dass eine wesentliche falsche Darstellung dieser sonstigen Informationen vorliegt, sind wir verpflichtet, über diese Tatsache zu berichten. Wir haben in diesem Zusammenhang nichts zu berichten.

Verantwortlichkeit der Regierung für die Jahresrechnung

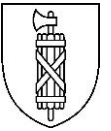
Die Regierung ist verantwortlich für die Aufstellung einer Jahresrechnung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften des Kantons St.Gallen und für die internen Kontrollen, welche die Regierung als notwendig feststellt, um die Aufstellung einer Jahresrechnung zu ermöglichen, die frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Verantwortlichkeit der Finanzkontrolle für die Prüfung der Jahresrechnung

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Jahresrechnung als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bericht abzugeben, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Mass an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit dem Staatsverwaltungsgesetz und den SA-CH durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich gewürdigt, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieser Jahresrechnung getroffenen politischen oder wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften des Kantons St.Gallen und den SA-CH üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemässes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus:

- Identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen in der Jahresrechnung aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Ausserkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten Internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des Internen Kontrollsystems des Kantons St.Gallen abzugeben.
- Beurteilen wir die Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängenden Angaben.



- Beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt der Jahresrechnung insgesamt einschliesslich der Angaben sowie, ob die Jahresrechnung die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass eine sachgerechte Gesamtdarstellung erreicht wird.

Wir kommunizieren mit dem Finanzdepartement unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschliesslich etwaiger bedeutsamer Mängel im Internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung identifizieren.

Von den Sachverhalten, über die wir mit dem Finanzdepartement kommuniziert haben, bestimmen wir diejenigen Sachverhalte, die bei der Prüfung der Jahresrechnung des Berichtszeitraums am bedeutsamsten waren und daher die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte sind. Wir beschreiben diese Sachverhalte in unserem Bericht, es sei denn, Gesetze oder andere Rechtsvorschriften schliessen die öffentliche Angabe des Sachverhalts aus oder wir bestimmen in äusserst seltenen Fällen, dass ein Sachverhalt nicht in unserem Bericht mitgeteilt werden soll, weil vernünftigerweise erwartet wird, dass die negativen Folgen einer solchen Mitteilung deren Vorteile für das öffentliche Interesse übersteigen würden.

Finanzkontrolle des Kantons St.Gallen

Amtsleiter

Ralf Zwick
Zugelassener Revisionsexperte

Amtsleiter Stv.

Thomas Haeggberg
Zugelassener Revisionsexperte

St.Gallen, 24. April 2026



3 Umfassender Bericht

3.1 Zusammenfassung

In der folgenden Tabelle haben wir die wesentlichen Kernaussagen aus der Prüfung der Jahresrechnung per 31. Dezember 2025 sowie unserer Schwerpunktprüfungen 2025 zusammengefasst. Ein rotes oder gelbes Symbol zeigt an, dass Handlungsbedarf besteht.

	Verantwortlichkeiten und Unabhängigkeit	<p>Die Verantwortung der Regierung umfasst die Aufstellung der Jahresrechnung in Übereinstimmung mit dem Staatsverwaltungsgesetz (StVG), der Finanzhaushaltsverordnung sowie HRM2 (Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell 2). Weiter umfasst ihre Verantwortung die Ausgestaltung, Implementierung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems (IKS) mit Bezug auf die Aufstellung der Jahresrechnung. Darüber hinaus ist die Regierung für die Auswahl und die Anwendung sachgemässer Rechnungslegungsmethoden sowie die Vornahme angemessener Schätzungen verantwortlich.</p> <p>Unsere Verantwortung umfasst die Abgabe eines Prüfungsurteils über die Jahresrechnung. Weiter wird das interne Kontrollsystem beurteilt. Zusätzlich gehört zum Inhalt der Finanzaufsicht durch die Finanzkontrolle gemäss Art. 42i Abs. 1 Staatsverwaltungsgesetz (StVG) die Prüfung der Ordnungsmässigkeit, der Rechtmässigkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit.</p> <p>Die Finanzkontrolle des Kantons St.Gallen ist unter der Nummer 501907 im öffentlichen Register der eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde RAB als Revisionsexpertin zugelassen. Sie ist eine unabhängige, selbständig handelnde Dienststelle. Gemäss Art. 42a Abs. 2 StVG ist sie in ihrer Prüfungstätigkeit ausschliesslich Verfassung und Gesetz verpflichtet. Die Finanzkontrolle hält sich bezüglich Unabhängigkeit an das StVG und an jene Vorgaben des schweizerischen Berufsstandes, welche sich mit ihrer Stellung gemäss Gesetz vereinbaren lassen.</p>
●	Durchführung und wesentliche Ergebnisse der Prüfung	<p>Wir haben den Vermerk (Testat) zur Jahresrechnung ohne Einschränkung und Hinweis erteilt. Alle wesentlichen Punkte und Feststellungen aus den Prüfungen haben wir mit Vertretern/Vertreterinnen des Finanzdepartementes sowie der betroffenen Dienststellen besprochen.</p>
●	Bedeutsame während der Abschlussprüfung aufgetretene Probleme	<p>Keine.</p>
●	Nachtragsbuchungen	<p>Die Summe aller während der Prüfung festgestellten Nachtragsbuchungen erachten wir als unwesentlich. Sie haben keinen signifikanten Einfluss auf den Abschlussprozess oder die Jahresrechnung.</p>
■	Feststellungen zum internen Kontrollsystem (IKS)	<p>Die Regierung ist für die Ausgestaltung, Implementierung und Aufrechterhaltung eines IKS mit Bezug auf die Aufstellung der Kantons- und der Dienststellenrechnungen verantwortlich. Im Rahmen einer Mehrjahresplanung unterziehen wir jährlich ausgewählte Teilbereiche des IKS einer kritischen Durchsicht. Die Arbeiten sind darauf ausgelegt, eine Einschätzung zur Ausgestaltung und Implementierung des IKS zu machen.</p> <p>Gemäss unserem Prüfprogramm 2025 haben wir bei fünf Ämtern und Dienststellen die Wirksamkeit der definierten Schlüsselkontrollen geprüft. Dabei konnten wir die Wirksamkeit nur teilweise bestätigen. U.E. ist hier Handlungsbedarf gegeben. Unsere Detailfeststellungen haben wir mit ausführlichen Berichten den betroffenen</p>



		Dienststellen mitgeteilt. Für eine Zusammenfassung einzelner IKS-Prüfungen verweisen wir auf Kapitel 3.2.5 «Bemerkungen zu den Schwerpunktprüfungen 2025» .
●	Feststellungen zur Rechnungslegung	Bei unserer Abschlussprüfung haben wir einen positiven Eindruck von der Qualität der Rechnungslegung gewonnen. Die Jahresrechnung wurde in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften erstellt und basiert auf Fortführungswerten. Bei der Erstellung der Abschlüsse muss die Regierung in gewissen Bereichen Schätzungen vornehmen und Annahmen treffen. Die tatsächlichen Ergebnisse können von diesen Schätzungen abweichen. Unsere Prüfungen beschränken sich in diesen Bereichen auf eine Plausibilisierung der entsprechenden Beurteilungen und die Überprüfung der Begründungen/Beweismittel der Regierung sowie die Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften.
●	Betrug und Verdacht auf Betrug	Der Schweizer Standard zur Abschlussprüfung 240 (ISA-CH 240) verpflichtet den Abschlussprüfer, das Risiko in Betracht zu ziehen, dass der Abschluss wesentliche falsche Angaben infolge von Verstössen oder Fehlern enthält. Dieses Risiko wurde bei der Prüfung berücksichtigt. Im Rahmen unserer Prüfungsarbeiten sind wir weder auf falsche Angaben in der Jahresrechnung noch auf einen entsprechenden Verdacht gestossen, die auf betrügerisches Verhalten zurückzuführen wären.
●	Schwerpunktprüfungen	Nach Art. 42m StVG erstattet die Finanzkontrolle der Finanzkommission des Kantonsrates und der Regierung jährlich Bericht über den Umfang und Schwerpunkte ihrer Prüftätigkeit sowie über wichtige Feststellungen und Beurteilungen. Wir konnten die Prüfungen gemäss Prüfprogramm 2025, welches wir sowohl der Regierung als auch der Finanzkommission im Januar 2025 zur Kenntnis gebracht haben, fast vollständig abschliessen. Dabei haben wir verschiedentlich Feststellungen gemacht, welche aber auf Stufe Gesamtkanton nicht wesentlich sind. Für eine Zusammenfassung der Feststellungen verweisen wir auf Kapitel 3.2.5 «Bemerkungen zu den Schwerpunktprüfungen 2025» .
Legende: ▲ Wesentliche Feststellung bzw. Sachverhalt möglichst bald anzugehen ■ Bemerkenswerte Feststellung bzw. bei Gelegenheit zu behandeln ● Kein bzw. geringer Handlungsbedarf ! Wichtiger Sachverhalt		



3.2 Ergebnisse unserer Prüfungen

3.2.1 Allgemein

Die Regierung hat am 17. März 2026 die Botschaft und Entwurf des Kantonsratsbeschlusses über die Rechnung 2025 verabschiedet und dem Kantonsrat zugeleitet (RRB Nr. 2026/203).

Die Jahresrechnung wird grundsätzlich nach den Regeln des Harmonisierten Rechnungslegungsmodells für die Kantone und Gemeinden (HRM2) erstellt. Abweichungen von einzelnen Fachempfehlungen des HRM2 sind im Anhang begründet.

In Übereinstimmung mit den Schweizer Standards zur Abschlussprüfung holt die Finanzkontrolle im Rahmen ihrer Prüfung bei den geprüften Dienststellen sogenannte Vollständigkeitserklärungen ein. Damit bestätigen die Leitungen der Dienststellen, dass die Aufstellung der jeweiligen Dienststellenrechnung in ihrer Verantwortung liegt, dass alle buchungspflichtigen Tatsachen erfasst und die Finanzkontrolle über alle für den Abschluss und die Prüfung bedeutenden Tatsachen informiert wurde. Im Rahmen der Rechnungsgenehmigung hat auch die Regierung der Finanzkontrolle bestätigt, dass ihr keine weiteren Tatsachen, die eine wesentliche Auswirkung auf die Rechnung haben, bekannt sind (RRB Nr. 2026/203). Zusätzlich haben der Vorsteher des Finanzdepartementes sowie der Leiter des Amtes für Finanzdienstleistungen eine Vollständigkeitserklärung per 24. April 2026 unterzeichnet.

Im Zusammenfassenden Bericht (Kapitel 2) haben wir festgehalten, dass nach unserer Beurteilung die Jahresrechnung 2025 den gesetzlichen Vorschriften entspricht. Diese Feststellung beinhaltet insbesondere auch folgende Aussagen:

- Die in der gedruckten Rechnung publizierte Erfolgs- und Investitionsrechnung 2025 und die Bilanz per 31. Dezember 2025 stimmen mit der Buchhaltung überein;
- das Rechnungswesen des Kantons ist ordnungsgemäss geführt;
- die bilanzierten Bestände sind nachgewiesen;
- die Budgetkredite sind, soweit wir feststellen konnten, bestimmungsgemäss verwendet worden;
- wo Kreditüberschreitungen zu verzeichnen waren, sind sie zuhanden der Regierung und des Kantonsrates begründet worden, soweit nicht schon im Lauf des Jahres ein Nachtragskredit eingeholt wurde.

3.2.2 Prüfungsvorgehen

Bei der Abschlussprüfung der Jahresrechnung fassen wir die Ergebnisse der Zwischenrevisionen, Schwerpunktprüfungen und der bereits durchgeführten Abschlussprüfungen bei Dienststellen zusammen und führen Prüfungen aus Gesamtsicht Kanton (Analysen, Abgrenzungen, Abstimmungen mit Nebenbuchhaltungen, Prüfung wesentlicher Positionen, Besprechungen mit Amtsleitungen) durch. Die Dienststellenprüfungen und die Abschlussprüfung der Jahresrechnung bilden die Grundlage für unsere Beurteilung der Rechnung des Kantons St.Gallen als Ganzes (vgl. «2. Zusammenfassender Bericht»).

Wir prüfen die Dienststellen je nach Grösse und nach unserer Risikoeinschätzung jährlich oder im Mehrjahresturnus. Im Zeitpunkt der vorliegenden Berichterstattung ist die Prüfung der Dienststellenrechnungen 2025 grösstenteils noch nicht abgeschlossen.

3.2.3 Nachtragsbuchungen

Die Summe aller während der Prüfung festgestellten Nachtragsbuchungen erachten wir als unwesentlich. Sie haben keinen signifikanten Einfluss auf den Abschlussprozess oder die Jahresrechnung.



Festgestellte, aber nicht korrigierte Fehler betreffen zwei Abgrenzungen, eine fehlende Rückstellung, eine Fremdwährungsbewertung sowie eine nicht erfolgswirksame Korrektur.

3.2.4 Bemerkungen zur Bilanz

Die Beteiligung an HOCH Health Ostschweiz ist im Verwaltungsvermögen bilanziert. Darlehen an den Spitalverbund sind sowohl im Verwaltungs- wie auch teilweise im Finanzvermögen bilanziert. Im Rahmen der Abschlusserstellung führt das Finanzdepartement Werthaltigkeitsüberlegungen zur Beteiligung am Spitalverbund und den Forderungen gegenüber dem Spitalverbund durch. Per 31. Dezember 2025 waren keine zusätzlichen Wertberichtigungen auf diesen Vermögenswerten notwendig. Wir sind mit der Bewertung der Beteiligungen und der Forderungen gegenüber HOCH Health Ostschweiz per 31. Dezember 2025 einverstanden.

Die Hochbauten werden in der Bilanz mit einem negativen Wert von -94.0 Mio. Franken (Vorjahr -104.4 Mio. Franken) ausgewiesen. Dies ist auf die frühere Abschreibungspraxis zurückzuführen, wonach die Abschreibung in Abhängigkeit vom Kreditbeschluss und nicht mit der Inbetriebnahme der Sachanlage erfolgte. Diese Abschreibungspraxis wurde im Rahmen des Haushaltsgleichgewicht 2022plus angepasst. Da aber grössere Investitionen (u.a. Kantonsschule Sargans, Regionalgefängnis Altstätten, Campus Wattwil, Campus Platztor, Gesamterneuerung GBS St.Gallen) noch nach der alten Abschreibungspraxis erfolgen, wird der negative Wert der Sachanlagen vorläufig noch bestehen bleiben.

Im Jahr 2025 wurde die Liegenschaft, in welcher das Berufs- und Weiterbildungszentrum für Gesundheits- und Sozialberufe St.Gallen (BZGS) eingemietet war, für 26.8 Millionen Franken gekauft. Die Regierung hat diese Liegenschaft als Finanzvermögen beurteilt, womit der Kauf in ihrer Kompetenz lag. Wir haben unsere Bedenken zum Vorgehen angemerkt, da es sich beim gekauften Objekt um ein Schulhaus handelt, welches grundsätzlich dem Verwaltungsvermögen zugewiesen wird. Dem Kauf lag auch die Absicht zugrunde, dass die Liegenschaft weiterhin als Schulhaus genutzt werden soll. Die im Beschluss der Regierung erwähnte referendumpflichtige Vorlage an den Kantonsrat für die Überführung ins Verwaltungsvermögen sehen wir kritisch, da durch den Kauf bereits Tatsachen geschaffen wurden.

3.2.5 Bemerkungen zu den Schwerpunktprüfungen 2025

Im Folgenden orientieren wir über unsere Prüfungsschwerpunkte, die im Prüfprogramm 2025³ der Finanzkontrolle enthalten sind und die wir in Ergänzung zu den ordentlichen Dienststellenrevisionen durchgeführt haben. Unsere Empfehlungen betreffen hauptsächlich die Verbesserung von Abläufen, die Stärkung des IKS sowie Rechnungslegungsfragen. Unsere Feststellungen und Empfehlungen können wir im Rahmen dieses Berichts nicht vollständig wiedergeben. Wir führen deshalb bei den einzelnen Departementen Bemerkungen aus den Revisionen beispielhaft auf. Wir überwachen die Umsetzung der Empfehlungen, indem wir Folgeprüfungen, sogenannte Follow-ups, durchführen.

³ Im Prüfprogramm werden die geplanten Prüfungen mit Durchführung im entsprechenden Kalenderjahr aufgeführt. Deshalb sind darin auch Prüfungen von Jahresrechnungen des Vorjahres enthalten.



a) Räte

Prüfungsschwerpunkte neben den ordentlichen Dienststellenrevisionen:

Bereich	Prüfungsschwerpunkt
Regierung	Prozess und Einzelfallprüfungen der Ablieferung von Entschädigungen aus Tätigkeiten im obersten Leitungsorgan von Organisationen mit kantonaler Beteiligung.

Die Prüfungen der Ablieferungen der *Regierung* hat insgesamt ein gutes Gesamtbild ergeben. Wir haben keine Hinweise darauf gefunden, dass wesentliche Einkünfte aus Tätigkeiten im obersten Leitungsorgan von Organisationen mit kantonaler Beteiligung nicht deklariert resp. nicht abgeliefert wurden.

b) Volkswirtschaftsdepartement

Prüfungsschwerpunkte neben den ordentlichen Dienststellenrevisionen:

Bereich	Prüfungsschwerpunkt
Generalsekretariat	Prüfung der Wirksamkeit der definierten Schlüsselkontrollen (Design der Kontrollen, lückenlose Durchführung, Dokumentation).
Amt für öffentlichen Verkehr	Prüfung der vereinbarungsgemässen Verwendung von Staatsbeiträgen bei einem Busunternehmen.
Amt für Natur, Jagd und Fischerei	Prozess, Festlegung und vollständige Verrechnung der Jagdpachtzinsen.

Aufgrund unserer Prüfungshandlungen können wir die Wirksamkeit der ausgewählten Schlüsselkontrollen beim *Generalsekretariat* nur teilweise bestätigen. 3 von 6 geprüften Kontrollen erachten wir als nur teilweise wirksam. Damit kann das IKS die vorgesehenen Ziele in diesen Bereichen nicht vollständig erreichen.

Bei unseren Prüfungshandlungen bei einem *Busunternehmen* sind wir auf keine Anzeichen gestossen, dass durch interne Verrechnungen bewusste Gewinnverschiebungen erfolgten. Wir haben jedoch stille Reserven im Bereich der Fahrzeuge von 968 TFr. festgestellt, welche nicht aufgelöst wurden. Zusätzlich haben wir bemerkt, dass einige Verrechnungen auf Schätzungen basieren, welche nicht nachvollziehbar dokumentiert sind.

Aufgrund unserer Prüfungen beim *Amt für Natur, Jagd und Fischerei* konnten wir feststellen,

- dass die rechtlichen Grundlagen für die Erhebung der Jagdpachtzinsen im Jahr 2024 eingehalten wurden;
- dass die Jagdpachtzinsen prozessmässig abgedeckt sind;
- dass die Jagdpachtzinsen vollständig verrechnet wurden;
- dass es aus den stichprobeweisen Prüfungshandlungen keine Hinweise gibt, dass die Jagdpachtzinsen nicht korrekt vereinnahmt wurden.



c) Departement des Innern

Prüfungsschwerpunkte neben den ordentlichen Dienststellenrevisionen:

Bereich	Prüfungsschwerpunkt
Amt für Soziales	Prüfung der Abrechnungen von abgeschlossenen kantonalen Integrationsprogrammen (KIP II und KIP Ilbis) sowie der buchhalterischen Abbildung des neuen KIP III.
Amt für Kultur	Prozess, Inventarisierung und Kontrollen bei den Kulturgütern im Eigentum des Kantons.

Wir konnten aufgrund unserer Prüfungen beim *Amt für Soziales* feststellen,

- dass die Schlussberichte (inkl. Finanzraster) über die KIP II und KIP Ilbis ans Staatssekretariat für Migration SEM erfolgt sind und dass das SEM diese vorbehaltlos genehmigt hat;
- dass das KIP III Stand 31.12.2024 buchhalterisch transparent abgebildet ist.

Wir haben beim *Amt für Kultur* ein positives Bild von der Handhabung der Kulturgüter durch die involvierten Stellen erhalten. Allerdings gibt es keine regelmässigen Inventuren von wertvollen Kulturgütern. Diesbezüglich haben wir empfohlen, die Inventarbestände bezüglich ihres materiellen und historischen Wertes zu analysieren und die wertvollen Bestände dann periodisch zu inventieren. Auch werden das Thema «Inventur/Bestand an Kulturgütern» sowie die Zugriffsrechte bei den Fachanwendungen im IKS nicht adressiert. Wir haben festgestellt, dass beim Staatsarchiv die Möglichkeit zur Löschung von Inventar-Positionen in der Fachanwendung aufgrund von unbeschränktem Zugriff besteht.

d) Bildungsdepartement

Prüfungsschwerpunkte neben den ordentlichen Dienststellenrevisionen:

Bereich	Prüfungsschwerpunkt
Berufsfachschulen	Prozess Berechnung/Kontrolle von Entlastungen durch das Amt.
Kantonsschulen	Prozess, IKS und Stichprobenprüfung für den Personalaufwand der Kantonsschulen am Burggraben, am Brühl und Heerbrugg.
Fachhochschulen	Prüfung der Wirksamkeit der definierten Schlüsselkontrollen (Design der Kontrollen, lückenlose Durchführung, Dokumentation).
Sportfonds	Follow-up der Schwerpunktprüfung 2023 «Prozess, IKS und Einzelfallprüfung der Beitragsgewährung».

Zum Prozess Berechnung/Kontrolle von Entlastungen durch das Amt für Berufsbildung (ABB) für die *Berufsfachschulen* haben wir folgende Feststellungen:

- Für mehrere Ansätze lag keine Herleitung vor. Ebenso wenig wurde vom ABB geprüft, ob die im Jahr 2017 festgelegten Ansätze noch angemessen sind.
- Die Schulen müssen die effektive Ausnutzung der Ressourcenpools im Rahmen des «Controllings Berufsauftrag» gegenüber dem ABB rapportieren. Die von den Schulen gemeldeten Werte werden vom ABB nicht mittels eigener Auswertungen aus dem Nesa auf Plausibilität überprüft.



- Der Pool für Schulorganisation, -führung und -entwicklung wurde im Verhältnis zu den Gesamtlektionen ermittelt, wobei u.E. kein direkter Zusammenhang von Aufwänden und Lektorenzahl besteht.

Unsere Einzelfallprüfungen im Personalaufwand bei den *Kantonsschulen* am Burggraben und am Brühl haben keine Fehler mit wesentlichen finanziellen Auswirkungen ergeben. Bei beiden Schulen haben wir Schwächen im IKS, fehlende Spesenbelege sowie unvollständige Personal-Dossiers festgestellt. Bei der Kantonsschule am Brühl haben wir zudem bei drei Referenzfunktionsanpassungen eine fehlerhafte Abwicklung bemängelt. Auch wurde in Einzelfällen die Weisung des Bildungsdepartementes zu Personalanlässen nicht eingehalten.

Aufgrund unserer Prüfungshandlungen können wir die Wirksamkeit der definierten Schlüsselkontrollen im Bereich der *Fachhochschulen* beim Amt für Hochschule grösstenteils bestätigen. Wir haben vereinzelte Verbesserungs- und Optimierungspotenziale bezüglich Ausgestaltung (Design) und Dokumentation identifiziert.

Die Follow-up-Prüfung zur Schwerpunktprüfung vom 15. Dezember 2023 beim *Sportfonds* hat ergeben, dass erst 4 von 10 Feststellungen umgesetzt wurden. So gibt es weiterhin Verbesserungsmöglichkeiten beim IKS. Die Quersubventionierung (Betrieb und Anlässe) innerhalb der IG Sport SG ist noch nicht behoben. Unklar ist weiterhin, welche Tätigkeiten der Vorstandsmitglieder im Rahmen der Ehrenamtlichkeit zu erfüllen sind und welche als Kommissionstätigkeit gelten (und damit entschädigt werden dürfen). Und zusätzlich haben wir eine falsche Berichterstattung an die interkantonale Geldspielaufsicht (Gespa) bemängelt.

e) Finanzdepartement

Prüfungsschwerpunkte neben den ordentlichen Dienststellenrevisionen:

Bereich	Prüfungsschwerpunkt
Generalsekretariat – Personaldienst	Prozess, IKS und Stichprobenprüfung für den Personalaufwand des FD.
Personalamt – Querschnittsprüfung gesamte Kantonsverwaltung	Prozess und Einzelfallprüfungen sowie Rechtmässigkeitsprüfung bei der Ausrichtung von Funktions- und Marktzulagen nach Art. 40 des Personalgesetzes.
Amt für Finanzdienstleistungen	Prüfung Einhaltung der Anlagerichtlinien für die Vermögenanlagen gemäss Ziffer 5/RRB 2024/652.
Kantonales Steueramt	Organisation (Turnus nach Prüflaufplan der Konferenz der Finanzkontrollen zur Prüfung gemäss Art. 104b DBG). Prozess und IKS Quellensteuern.

Bei unserer Prüfung des *Personalaufwands beim FD* haben wir keine Fehler mit wesentlichen finanziellen Auswirkungen festgestellt. Jedoch haben sich einige Verbesserungsnotwendigkeiten gezeigt. Seit der Reorganisation im Zusammenhang mit dem neuen HRM-Geschäftsmodell wurde das IKS noch nicht angepasst. Auch werden die Lohnjournale als Kontrolle für die monatlichen Lohnzahlungen schon länger nicht mehr geprüft und an die Amtsleitungen zur Gegenkontrolle zugestellt. Bei den verschiedenen Einzelfallprüfungen haben wir nicht alle Unterlagen im Personaldossier finden können.

Aufgrund unserer Prüfungshandlungen können wir nur teilweise bestätigen, dass Art. 40 des Personalgesetzes (PersG) und Art. 81-85 der Personalverordnung (PersV) mit Bezug auf die Umsetzung der Auszahlung von *Funktions- und Marktzulagen* im Wesentlichen eingehalten



werden. Verschiedentlich konnten wir in unseren Stichproben die Übernahme von zusätzlichen Aufgaben – welche ein höheres Anforderungsniveau als die angestammte Funktion aufweisen – nicht nachvollziehen. Die Maximalwerte der Funktionszulage des Personalhandbuchs wurden teilweise überschritten, wobei diese Überschreitungen nicht begründet wurden. Auch wurden in einigen Fällen die vollen Funktionszulagen auch bei Teilzeitbeschäftigung ausgerichtet. In vier Fällen wurden Funktionszulagen ohne ausreichende gesetzliche Grundlage ausgerichtet.

Anhand unserer Prüfungshandlungen können wir – mit wenigen Ausnahmen – bestätigen, dass die *Anlagerichtlinien* per 31. Mai 2025 eingehalten wurden. Allerdings haben wir unklare Aussagen in den Richtlinien festgestellt, welche diversen Interpretationsspielraum zulassen. Dies könnte dazu führen, dass die Richtlinien nicht wie geplant umgesetzt werden. Zudem enthält der Rechenschaftsbericht per 31. Mai 2025 nicht alle in den Richtlinien vorgegebenen Informationen.

Das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer verpflichtet die kantonalen Finanzkontrollen, jährlich die Ordnungs- und Rechtmässigkeit der Erhebung der direkten Bundessteuer durch das *kantonale Steueramt* zu prüfen und der Eidg. Steuerverwaltung und der Eidg. Finanzkontrolle Bericht zu erstatten. Wir sind zudem verpflichtet, in einem Turnus Schwerpunkte gemäss einem vorgegebenen Prüfraster zu setzen. Im Berichtsjahr haben wir den Bereich 5 «Quellensteuern» vertieft geprüft. Unsere Prüfungen hinterliessen einen guten Eindruck. Die zusätzliche Prozess- und IKS-Prüfung im Bereich der Quellensteuern hat ebenfalls ein gutes Gesamtbild ergeben. Optimierungsbedarf sehen wir insbesondere in der Ausgestaltung (Design) der Kontrollen.

f) Bau- und Umweltdepartement

Prüfungsschwerpunkte neben den ordentlichen Dienststellenrevisionen:

Bereich	Prüfungsschwerpunkt
Mietwohnungsfonds (SF)	Abwicklung Auflösung und anteilige Weiterleitung an Gemeinden (verschoben aus 2024, da tatsächliche Auflösung noch nicht erfolgte).
Tiefbauamt	Prozess und Einzelfallprüfungen von internen Verrechnungen für projektbezogene Leistungen. Prüfung der Wirksamkeit der definierten Schlüsselkontrollen (Design der Kontrollen, lückenlose Durchführung, Dokumentation).
Amt für Wasser und Energie	Prozess und Rechtmässigkeit bei der Verrechnung von Nutzungsentschädigungen für Gewässernutzungen.

Die Prüfung der Abwicklung der Auflösung des *Mietwohnungsfonds* und die anteilige Weiterleitung an Gemeinden musste erneut verschoben werden, da sich die Auflösung verzögert hatte.

Unsere Schwerpunktprüfung beim *Tiefbauamt* zu den internen Verrechnungen hat keine wesentlichen Feststellungen oder Fehler ergeben. Die Leistungsrapportierung im Zeiterfassungssystem war jedoch mehrheitlich nicht ausreichend nachvollziehbar, da eine Vorgabe fehlt, wonach die Mitarbeitenden die Leistungsrapportierungen mit ergänzenden Texten zu erfassen haben. Auch haben wir bemängelt, dass keine vollständige Genehmigung der Zeiterfassungen durch die vorgesetzten Stellen erfolgt.

Aufgrund unserer Prüfungshandlungen können wir die Wirksamkeit der ausgewählten Schlüsselkontrollen beim *Tiefbauamt* nur teilweise bestätigen. 1 von 7 geprüften Kontrollen erachten



wir als nicht wirksam. Bei weiteren 4 Kontrollen sehen wir Verbesserungspotenzial. Damit kann das IKS die vorgesehenen Ziele nicht erreichen.

Anhand unserer Prüfung beim *Amt für Wasser und Energie* können wir bestätigen, dass die Bestimmungen gemäss dem Gesetz über die Gewässernutzung (GNG; sGS 751.1) und der dazugehörigen Verordnung über die Nutzungsentschädigungen und Gebühren für Bewilligung nach dem Gesetz über die Gewässernutzung (sGS 751.12) eingehalten werden. Der Prozess zur Verrechnung der Nutzungsentschädigungen wird ordnungsgemäss abgewickelt. Wir haben jedoch die fehlende Abgeltung für die Beanspruchung von öffentlichem Grund ausserhalb der Gewässernutzung bei zwei Parzellen festgestellt. Aufgrund der Durchsicht von Orthofoto-Aufnahmen haben wir drei Anlagen festgestellt, für welche keine Sondernutzungsbewilligungen bestehen und damit auch keine Nutzungsentschädigungen entrichtet werden. Im Bereich des IKS haben wir Verbesserungspotenzial festgestellt (ungenau Risikobeschreibung und dadurch nicht wirksame Schlüsselkontrollen).

g) Sicherheits- und Justizdepartement

Prüfungsschwerpunkte neben den ordentlichen Dienststellenrevisionen:

Bereich	Prüfungsschwerpunkt
Generalsekretariat – Personaldienst	Prozess, IKS und Stichprobenprüfung für den Personalaufwand des SJD (exkl. Amt für Justizvollzug und dessen unselbständige Anstalten).
Strafanstalt Saxerriet	Turnusgemässe Dienststellenprüfung. Prüfung der Wirksamkeit der definierten Schlüsselkontrollen (Design der Kontrollen, lückenlose Durchführung, Dokumentation).
Strassenverkehrsamt	Turnusgemässe Dienststellenprüfung mit Fokus auf Prozess und Rechtmässigkeit bei Beschaffungen.
Amt für Militär und Zivilschutz	Prozess, IKS und Stichprobenprüfung im Bereich Zivilschutzanlagen (Sondervermögen Ersatzbeiträge Zivilschutz inkl. Ablieferung Ersatzbeiträge durch Gemeinden und Bundesbeiträge an Zivilschutzanlagen).

Bei unserer Prüfung des Personalaufwands beim *Generalsekretariat* haben wir keine Fehler mit wesentlichen finanziellen Auswirkungen festgestellt. Wir haben festgestellt, dass seit der Reorganisation im Zusammenhang mit dem neuen HRM-Geschäftsmodell das IKS noch nicht angepasst wurde. Auch haben unsere Stichproben gezeigt, dass die Erfahrungsjahre bei den Lohnberechnungen in den einzelnen Ämtern sowie innerhalb von Ämtern unterschiedlich angerechnet werden. Bei den verschiedenen Einzelfallprüfungen haben wir nicht alle Unterlagen im Personaldossier finden können. So fehlten einzelne aktuelle Qualifikationsnachweise oder Stellenbeschreibungen.

Nach unserer Beurteilung entspricht die Jahresrechnung 2024 der *Strafanstalt Saxerriet* den massgebenden Gesetzen, Verordnungen und Weisungen. Aufgrund unserer Prüfungshandlungen können wir die Wirksamkeit der definierten Schlüsselkontrollen nur teilweise bestätigen. 4 von 7 geprüften Kontrollen erachten wir als nicht oder nur teilweise wirksam. Damit kann das IKS die vorgesehenen Ziele nicht erreichen.



Nach unserer Beurteilung entspricht die Jahresrechnung 2024 des *Strassenverkehrsamtes* den massgebenden Gesetzen, Verordnungen und Weisungen. Es existiert ein dokumentierter Standardprozess für Beschaffungen. Dieser ist den notwendigen Stellen aber zu wenig bekannt. Und in der Dienstanweisung betreffend Finanzkompetenzen fehlt das Erfordernis der Kollektivunterschrift bei Auftragsvergaben.

Anhand unserer Prüfungshandlungen beim *Amt für Militär und Zivilschutz* können wir bestätigen, dass die gesetzlichen und internen Vorgaben im Zusammenhang mit der Sonderrechnung Ersatzbeiträge Zivilschutz in allen geprüften Bereichen eingehalten wurden. Die Prozesse und das IKS sind, mit Ausnahme von einer Kontrolle, angemessen ausgestaltet.

h) Gesundheitsdepartement

Prüfungsschwerpunkte neben den ordentlichen Dienststellenrevisionen:

Bereich	Prüfungsschwerpunkt
Kantonsarztamt	Prüfung der Wirksamkeit der definierten Schlüsselkontrollen (Design der Kontrollen, lückenlose Durchführung, Dokumentation).
Amt für Gesundheitsvorsorge	Turnusgemässe Dienststellenprüfung.
Psychiatrie St.Gallen	Prüfung der Existenz eines internen Kontrollsystems.
HOCH Health Ostschweiz	Prüfung der Abwicklung der FAK-Beiträge (Familienausgleichskasse).

Aufgrund unserer Prüfungshandlungen können wir die Wirksamkeit der definierten Schlüsselkontrollen beim *Kantonsarztamt* nicht bestätigen. 6 von 8 geprüften Kontrollen erachten wir als nicht oder nur teilweise wirksam. Damit kann das IKS die vorgesehenen Ziele nicht erreichen.

Nach unserer Beurteilung entspricht die Jahresrechnung 2024 des *Amtes für Gesundheitsvorsorge* – mit Ausnahme des Effekts der Nachtragsbuchungen – den massgebenden Gesetzen, Verordnungen und Weisungen. Die beanstandeten nicht korrigierten Fehler betreffen nichtaufgelöste stille Reserven, was bereits an unserer Prüfung der Jahresrechnung 2021 beanstandet wurde.

Die Existenz eines IKS bei der *Psychiatrie St.Gallen* konnten wir noch nicht vorbehaltlos bestätigen. Die Psychiatrie St.Gallen hat sich im Berichtsjahr mit der Weiterentwicklung des IKS befasst. Das IKS-Manual wurde im Berichtsjahr überarbeitet. Zudem wurden die massgebenden IKS-Prozesse mit der Risikobewertung und Kontrolldefinition in ein Excel-Format übertragen. Auch wenn mit der erneuten Überarbeitung eine Verbesserung ersichtlich ist, hat unsere kritische Durchsicht Optimierungspotenzial ergeben.

Aufgrund unserer Prüfungshandlungen bei *HOCH Health Ostschweiz* können wir bestätigen, dass die Vorgaben des Bundesgesetzes über die Familienzulagen im Wesentlichen eingehalten werden.

3.2.6 Prüfung Sonderkredite

Sonderkredite werden vom Kantonsrat als Objektkredit für ein bestimmtes Vorhaben oder als Rahmenkredit für ein Programm gesprochen. Nach Abschluss des Vorhabens oder nach Ablauf der Programmperiode muss das zuständige Departement die Abrechnung über den Sonderkredit – ausgenommen Strassenprojekte – der Regierung zur Genehmigung vorlegen. Im Jahr



2025 hat die Finanzkontrolle die Prüfung der folgenden Sonderkreditabrechnungen resp. Bauabrechnungen durchgeführt:

- Hochbauten
 - Neubau Unterhalts- und Handwerkszentrum der Strafanstalt Saxerriet, Salez
- Übrige
 - Sonderkredit «Durchmesserlinie Appenzell-St.Gallen-Trogen der Appenzeller Bahnen AG»
 - Sonderkredit «Einführung SAP HCM for S/4HANA»

Bei allen Sonderkredit- und Bauabrechnungen konnten wir bestätigen, dass diese in Übereinstimmung mit den massgebenden Vorgaben erstellt wurden. In einer Bauabrechnung waren betriebswirtschaftlich nicht begründete Rückstellungen enthalten.

3.2.7 IT-Prüfungen

Die Informatik-Revisionen umfassen die Prüfung von Fachanwendungen und der generellen IT-Kontrollen. Die Prüfziele fokussieren auf die Beurteilung der:

- Angemessenheit der Informatik-Aufbauorganisation, der IT-Serviceverträge und des Berechtigungskonzepts;
- Datenkorrektheit und -integrität an den finanzrelevanten Systemschnittstellen;
- Wirksamkeit der automatisierten Kontrollaktivitäten, der Abwicklung der IT-Prozesse Change-, Release- und Test-Management;
- Berechtigungskonzept-konformen und funktionsgerechten Erteilung von Zugriffsrechten.

In der Zeit zwischen April 2025 und März 2026 wurden bei den kantonalen Ämtern und den öffentlich-rechtlichen Anstalten die folgenden Informatik-Revisionen durchgeführt und abgeschlossen:

- Applikation Microsoft Dynamics NAV bei der Strafanstalt Saxerriet;
- Applikation Connet beim Amt für Soziales;
- Applikation NESÄ beim Generalsekretariat des Bildungsdepartementes;
- Applikationen Edi beim Personalamt;
- Applikation E+S beim kantonalen Steueramt;
- Applikation OnCall bei der Notruf- und Einsatzleitzentrale der Kantonspolizei;
- Generelle IT-Kontrollen (ITGC) bei der OST – Ostschweizer Fachhochschule;
- Generelle IT-Kontrollen (ITGC) bei der Universität St.Gallen;
- Applikation SAP IS-H bei HOCH Health Ostschweiz;
- Applikation myPolypoint bei der Psychiatrie St.Gallen;
- Applikation Schadenportal bei der Gebäudeversicherung St.Gallen.

Im Rahmen dieser Informatik-Revisionen stellten wir zusammenfassend Folgendes fest:

- Die Informatik-Aufbauorganisationen sind mit einer Ausnahme angemessen;
- die IT-Prozesse werden grundsätzlich wirksam umgesetzt. Eine angemessene Dokumentation dieser Prozesse liegt vor. Optimierungspotenzial besteht in der Dokumentation der Testfälle und der Testdurchführung. In einem Fall werden von der Lieferantin teilweise Software-Releases ohne Vorankündigung einspielt;
- die Berechtigungen werden nachvollziehbar aktiv verwaltet. Die Berechtigungskonzepte sind mehrheitlich zweckmässig dokumentiert und liegen meistens nachvollziehbar freigegeben vor. SoD-Matrizen (Segregation of Duties, Aufgabentrennung) sind meistens nicht schriftlich vorhanden. In einem Fall haben die erteilten Rollen zu Kompetenzkumulationen geführt;
- eine periodische Überprüfung der im System abgebildeten Berechtigungsmatrix ist nicht immer nachvollziehbar;
- die dokumentierten automatisierten Kontrollen sind grundsätzlich wirksam;



- die Aktivitäten der Lieferantinnen auf der produktiven Umgebung werden nicht in jedem Fall auf Auftragskonformität hin überprüft. In einem Fall werden unpersönliche Administrator-Benutzerrollen auf der produktiven Umgebung verwendet;
- die Schutzbedarfsanalysen werden nachvollziehbar durchgeführt;
- die ausgefüllten kantonalen IT-Grundschutz Massnahmenkataloge liegen mit einer Ausnahme vor;
- ISDS-Konzepte werden wo nötig erstellt. Sie liegen mit einer Ausnahme freigegeben vor;
- die Daten an den automatischen finanzrelevanten Systemschnittstellen werden integer und korrekt übertragen;
- die IT-Serviceverträge liegen unterzeichnet vor und berücksichtigen u.a. die festgelegte Datenklassifizierung;
- die Benutzeraktivitäten werden korrekterweise mehrheitlich automatisch aufgezeichnet. Eine periodische Überprüfung der Aktivitäten von Benutzenden (interne und externe) mit Administratorrechten findet nicht in jedem Fall statt. In einem Fall liegt eine unvollständige Systemaufzeichnung der Benutzende-Aktivitäten vor;
- die Datensicherungen werden nachvollziehbar konzeptkonform durchgeführt. Die Backup-Konzepte beurteilen wir nicht in jedem Fall als vollständig. In einem Fall konnten wir die regelmässige Durchführung von Restore-Tests nicht nachvollziehen;
- wir haben hinsichtlich einer bedeutenden finanzrelevanten und einer Business Continuity Management (BCM) relevanten Applikation unvollständige Notfallkonzepte und Notfallhandbücher angetroffen;
- bei einer Organisation stellten wir fest, dass geschäftliche E-Mails in grossem Umfang automatisch an private E-Mail-Konten weitergeleitet werden;
- IT-relevante Vorschriften werden grundsätzlich eingehalten.

Die IT-Revision prüft ablauf- und aufbauorganisatorische Aspekte der Cyber-Security, wie bspw. die Umsetzung von Berechtigungskonzepten und Berechtigungsmatrizen sowie die Angemessenheit und Wirksamkeit automatisierter Kontrollen und das Zugriffsmanagement. Der technische Aspekt der Cyber-Security wird im Rahmen von Gremien (IT-Architektur und IT-Security Fachgremium) aufgrund durchgeführter technischer Audits durch externe Firmen oder technischer Reports aus Security-Tools, wie EDR (Endpoint Detection and Response) erörtert. Bemerkungen und Empfehlungen seitens IT-Revision fliessen direkt zu den operativen Arbeitsgruppen aus diesen Fachgremien. Die IT-Revision stützt sich für die Risikobeurteilung sowie die Abgrenzung und Festlegung ihrer Prüfhandlungen auch auf die Ergebnisse aus diesen technischen Audits ab. Der periodische Austausch mit dem Bund und anderen Kantonen ermöglicht u.a. die Optimierung von Prüfhandlungen. Die IT-Revision führt aus Ressourcen- und Know-how-Gründen keine eigenen technischen Cyber-Security-Audits durch.



4 Zur Finanzkontrolle und ihrem Umfeld

4.1 Auftrag der Finanzkontrolle

4.1.1 Auftrag allgemein

Die Finanzkontrolle unterstützt als oberstes Fachorgan der Finanzaufsicht des Kantons den Kantonsrat und die Regierung. Die Finanzkontrolle ist fachlich unabhängig und selbständig. Entsprechend legt sie auch ihr Prüfprogramm selbständig fest, wobei ihr die Finanzkommission des Kantonsrates und die Regierung ergänzend besondere Prüfaufträge erteilen können.

Im Staatsverwaltungsgesetz (sGS 140.1) sind in den Artikeln 42j und 42k folgende Aufgaben und Aufträge der Finanzkontrolle festgehalten:

- Jährliche Prüfung der Jahresrechnung und der Rechnungen der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten des Kantons sowie Prüfung der Dienststellen der Staatsverwaltung in angemessenen Zeitabständen;
- Prüfungen der internen Kontrollsysteme (IKS);
- Systemprüfungen und Projektprüfungen (z.B. Informatik, Bauabrechnungen);
- Prüfungen im Auftrag des Bundes;
- Beratung bei Fragen der Rechnungslegung und der Organisation des Rechnungswesens;
- Beratung und Projektbegleitung bei der Einführung von Systemen des Personal- und Rechnungswesens;
- Beratung bei der Erarbeitung von Vorschriften über den Finanzhaushalt.

Das Hauptgewicht unserer Arbeit liegt bei der Prüfung des Rechnungswesens der Dienststellen. Dazu gehören sowohl ergebnisorientierte Einzelfallprüfungen als auch Prüfungen der Prozesse und der vorhandenen internen Kontrollen. Neben der Ordnungsmässigkeit und der Rechtmässigkeit umfasst die Finanzaufsicht auch die Aspekte der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit (Art. 42i StVG).

Wenn wir Mängel feststellen oder Empfehlungen für Verbesserungen abgeben, werden diese mit den betroffenen Departementen und Dienststellen jeweils direkt besprochen. Dabei wird die Behebung der Mängel und die Umsetzung der Empfehlungen vereinbart, wobei wir eine grosse Akzeptanz unserer Vorschläge feststellen. Über wesentliche Ergebnisse unserer Prüfung erstatten wir schriftlich Bericht.

In unserer Mandatsdatenbank führen wir rund 240 zu prüfende Einheiten. Diese teilen sich in rund 150 Dienststellen, Sonderrechnungen und den Staatsfonds der Jahresrechnung sowie rund 90 Revisionsstellenmandate und selbständige Anstalten ausserhalb der Jahresrechnung (vgl. **Anhang**) auf. Darin nicht enthalten sind zusätzlich durchgeführte Projektprüfungen.

4.1.2 Unterstützung der Finanzkommission des Kantonsrates

Im Geschäftsreglement des Kantonsrates (sGS 131.11, abgekürzt GeschKR) wird die Finanzkontrolle unter den Parlamentsdiensten aufgeführt. In Art. 47 GeschKR ist festgelegt, dass die Finanzkontrolle das Sekretariat der Finanzkommission besorgt, die Finanzkommission unterstützt, ihr die Revisionsberichte zur Verfügung stellt und Revisionsaufträge ausführt.

Die Finanzkontrolle nimmt an den Sitzungen der Finanzkommission und an den Sitzungen der für die einzelnen Departemente zuständigen Subkommissionen teil und führt das Protokoll. Sie erstellt Dokumentationen und Auswertungen, stellt ihre Berichte zur Verfügung und informiert über wichtige Feststellungen. Im Zeitraum Mai 2025 bis April 2026 wurden der Finanzkommission 75 Revisionsberichte zugestellt.



4.1.3 Unterstützung der Regierung und der Departemente

Neben der Finanzkommission unterstützt die Finanzkontrolle auch die Regierung bei deren Finanzaufsichtspflichten. Neben der schriftlichen Berichterstattung zu einzelnen Dienststellen finden mit den Departementsleitungen sowie dem Generalsekretär der Gerichte jährlich Besprechungen statt. An diesen Besprechungen wird auf die wesentlichen Feststellungen der abgeschlossenen Berichtsperiode, auf offene Pendenzen und die Zusammenarbeit mit der Finanzkontrolle eingegangen und es werden die Prüfungsschwerpunkte des kommenden Jahres besprochen.

Die Finanzkontrolle steht den Mitgliedern der Regierung auch für besondere Prüfungsaufträge und für Stellungnahmen zu Fragen mit Bezug zum Kompetenzbereich der Finanzkontrolle zur Verfügung.

4.1.4 Weitere Revisionsstellenmandate

Die grössten Mandate betreffen selbständige öffentlich-rechtliche Anstalten, wie HOCH Health Ostschweiz, die Universität St.Gallen, die OST – Ostschweizer Fachhochschule, die Gebäudeversicherung St.Gallen, die Psychiatrie St.Gallen und das Zentrum für Labormedizin. Diese Institutionen gehören gemäss Art. 42b StVG ebenfalls zum Aufsichtsbereich der Finanzkontrolle.

Die Finanzkontrolle kann zusätzlich Revisionsstellenmandate von Institutionen annehmen, die Staatsbeiträge empfangen, denen öffentliche Aufgaben übertragen sind oder in denen der Kanton in Leitungsorganen vertreten ist.

Die Finanzkontrolle prüft rund 90 Jahresrechnungen ausserhalb der Rechnung des Kantons. Im **Anhang** befindet sich das Verzeichnis dieser externen Revisionsstellenmandate.

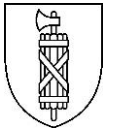
4.2 Organisation und Mitgliedschaften

4.2.1 Qualifikation und Berufsstandards

Der Finanzkontrolle standen per 31. Dezember 2025 für die Erfüllung ihres Auftrags 15.8 Vollzeitstellen (Vorjahr: 16.1 VZÄ) zur Verfügung. In unseren Reihen befinden sich dipl. Wirtschaftsprüfer/Wirtschaftsprüferinnen, eingetragene Revisionsexperten/Revisionsexpertinnen, eine HR-Fachspezialistin sowie zwei Certified Internal Auditors (CIA), ein Certified Government Auditing Professional (CGAP) und ein Certified Information Systems Auditor (CISA).

Unsere Abschlussprüfungen richten sich nach dem Staatsverwaltungsgesetz sowie den Schweizer Standards zur Abschlussprüfung (SA-CH). Für die weiteren Prüfungen der Finanzaufsicht sind die International Standards of Supreme Audit Institutions (ISSAI), welche durch die Fachvereinigung der Finanzkontrollen in Leitlinien integriert wurden, ebenfalls massgebend.

Die Finanzkontrolle dokumentiert ihre Prüfungen mittels einer etablierten Revisionssoftware. Diese unterstützt die Einhaltung der Berufsstandards sowie die Einhaltung der internen und externen Qualitätsstandards.



Die Finanzkontrolle erfüllt aufgrund des Ausbildungsstands und der Erfahrung ihrer Mitarbeitenden die Voraussetzungen, um als Revisionsexpertin für private Gesellschaften tätig zu sein. Sie ist dementsprechend im Register der eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde RAB unter der Registernummer 501907 als Revisionsexpertin eingetragen. Mit Verfügung der RAB vom 12. Juni 2024 wurde die Erneuerung der Zulassung gutgeheissen, womit die Finanzkontrolle bis zum 10. November 2029 als Revisionsexpertin zugelassen und im Revisorenregister eingetragen bleibt.

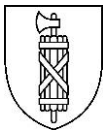
4.2.2 Andere Aufsichtsorgane und Berufsverbände

Wo es Schnittstellen und gemeinsame Prüfinteressen zwischen Bund und Kanton St.Gallen gibt, arbeiten wir mit der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) zusammen.

Teilweise stützen wir uns auch auf die Arbeit anderer Prüfer. Dazu gehören kantonsinterne Aufsichtsstellen, Prüfer von Bundesämtern und vom Bund beauftragte Wirtschaftsprüfer, die bei kantonalen Dienststellen Revisionen durchführen.

Die Finanzkontrolle ist Mitglied der Schweizerischen Konferenz der Finanzkontrollen, des Institute of Internal Auditors Switzerland (IIA Switzerland) und der Fachvereinigung der Finanzkontrollen (FV). Einzelne Revisorinnen und Revisoren sind zudem Einzelmitglieder bei EXPERTSuisse.

Im Jahr 2021 hat die Finanzkontrolle des Kantons St.Gallen eine Vereinbarung zur Peer Review (Qualitätszirkel) mit den Finanzkontrollen des Kantons Aargau und des Kantons Basel-Stadt unterzeichnet. Die Vereinbarung trat per 1. Januar 2022 in Kraft. Die Finanzkontrolle des Kantons Basel-Stadt hat im Jahr 2025 zum vierten Mal eine Firm- und File-Review vorgenommen und darüber am 16. Oktober 2025 Bericht erstattet. Dabei hat sie drei Empfehlungen zu Abschluss- resp. Finanzaufsichtsprüfungen abgegeben. Es wurde kein bedeutender Mangel festgestellt. Die Empfehlungen betreffen Feststellungen mit tiefer und mittlerer Priorität. Ebenfalls wurde festgehalten, dass Empfehlungen aus den Vorjahren grösstenteils umgesetzt wurden.



5 Schlussbemerkungen

Die Finanzkontrolle erfüllt ihren Auftrag als unabhängige, politisch neutrale Finanzaufsichtsin-
stanz. Oberstes Ziel ist es, eine ordnungsmässige Buchführung und Rechnungslegung sicher-
zustellen sowie eine wirtschaftliche Aufgabenerfüllung zu unterstützen. Unsere Prüfmethode
sind darauf ausgerichtet, um aus kritischer Distanz nicht nur einzelne Fehler aufzudecken, son-
dern um Abläufe und Systeme zu verbessern und sicher zu gestalten. Die Dienststellen sollen
Unstimmigkeiten dank ihrer internen Kontrollsysteme selbst frühzeitig erkennen und korrigieren.

Auch wenn unsere Berichte regelmässig Empfehlungen zur Beseitigung von Schwachstellen
enthalten, schränkt das unser gesamthaftes Urteil, dass das Finanzwesen des Kantons St.Gal-
len ordnungsgemäss geführt ist und dass die Verantwortlichen in den Dienststellen ihre Aufga-
ben mit grossem Engagement erfüllen, nicht ein. Wir bedanken uns bei den Geprüften für die
Unterstützung unserer Arbeit, den konstruktiven Dialog und die gute Aufnahme und Umsetzung
unserer Empfehlungen.

Die Finanzkontrolle bedankt sich auch bei der Finanzkommission des Kantonsrates und bei der
Regierung für das Vertrauen, die Anregungen und die kritische Begleitung ihrer Arbeit.

Finanzkontrolle des Kantons St.Gallen

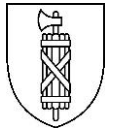
Amtsleiter

Ralf Zwick
Zugelassener Revisionsexperte

Amtsleiter Stv.

Thomas Haeggberg
Zugelassener Revisionsexperte

St.Gallen, 24. April 2026



Externe Revisionsstellenmandate der Finanzkontrolle

Vorbemerkung: Die Mandate sind nach den zuständigen Departementen sortiert.

1. Selbständige öffentlich-rechtliche Anstalten

Volkswirtschaft

Ö.2.2 Melioration der Rheinebene, Altstätten

Bildung

U.100 Universität St.Gallen (HSG)

Ö.4.2 Interstaatliche Maturitätsschule für Erwachsene St.Gallen / Sargans (ISME)

Ö.4.3 OST – Ostschweizer Fachhochschule (OST)

Ö.4.4 Pädagogische Hochschule des Kantons St.Gallen (PHSG)

Finanzen

Ö.5.1 eGovernment St.Gallen digital.

Bau und Umwelt

Ö.6.1 Linthwerk, Uznach

Ö.6.2 Rheinunternehmen (Sonderrechnung des Kantons)

Sicherheit und Justiz

Ö.7.1 Gebäudeversicherung St.Gallen (GVSG)

Gesundheit

Ö.8.10 HOCH Health Ostschweiz

Ö.8.11 Spitalanlagengesellschaft HOCH Health Ostschweiz

Ö.8.52 Zentrum für Labormedizin

Ö.8.53 Psychiatrie St.Gallen

2. Genossenschaften, Stiftungen, Vereine und andere Rechtsformen

Volkswirtschaft

P.2.1 Landwirtschaftliche Bürgschaftsgenossenschaft (LBG)

P.2.2 Landwirtschaftliche Kreditgenossenschaft (LKG)

Inneres

P.3.1 Irma und Samuel Teitler Stiftung

P.3.3 St. Gallische Kulturstiftung

P.3.4 Stiftung Altes Bad Pfäfers

P.3.5 Stiftung Anna Marie Hugentobler-Aschwanden

P.3.8 Stiftung KlangWelt Toggenburg, Wildhaus-Alt St.Johann

P.3.9 Verein Schloss Werdenberg

Bildung

- P.4.1 Akademischer Sportverband St.Gallen
- P.4.2 Dr. Heinrich Wachter-Stiftung
- P.4.5 Peter Häberle Stiftung
- P.4.6 Retail Lab Partnerschaftsprogramm
- P.4.7 Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Logopädie SAL (der Verein führt die Schweizer Hochschule für Logopädie, Rorschach, SHLR)
- P.4.8 Stiftung Anna Wettler, Buchs
- P.4.10 Stiftung zur Förderung von Technologiemanagement, Technologiepolitik und Technologietransfer
- P.4.11 Swiss University Sports
- P.4.12 Swiss University Sports Foundation
- P.4.13 Law and Economics Foundation St.Gallen

Finanzen

- Ö.5.2 Schweizerische Steuerkonferenz: Ressort Informatik (SSK-IT)
- Ö.5.10 Finanzkontrolle Kanton Zürich

Bau- und Umwelt

- P.6.1 Verein Agglo Obersee
- P.6.2 Regionalmanagement Obersee-Linth
- P.6.3 Energieagentur St.Gallen GmbH
- P.6.4 Steinbruch Starkenbach AG

Sicherheit und Justiz

- P.7.1 Verein für die Koordination von Informatikaufgaben (KISTRA)
- P.7.2 Ostschweizer Feuerwehr-Ausbildungszentrum (OFA)

Gesundheit

- P.8.1 YUNA - Ostschweizer Kinderwunschzentrum AG
- P.8.2 OdA Gesundheit Soziales SG AR AI FL (OdA GS) (Verein)
- P.8.4 Stiftung Sonnenhof, Ganterschwil
- P.8.5 Geriatrische Klinik St.Gallen AG
- P.8.6 Rettung St.Gallen AG
- P.8.7 Stiftung KSSG
- Ö.8.1 Ethikkommission Ostschweiz

Mandatsbezeichnungen:

Ö = Öffentlich-rechtliches Mandat

P = Privatrechtliches Mandat

U = Universität St.Gallen